



Drachenfliegerverein Pfullingen e.V.  
Vorstand Rainer Riehle  
Zeilstraße 13  
72768 Reutlingen

Gmund, 5. Mai 2011 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Wanne", 72793 Pfullingen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des Drachenfliegervereins Pfullingen e.V. die Erlaubnis „Wanne“ des Regierungspräsidiums Tübingen vom 9.12.1985 (zuletzt verlängert durch den DHV am 21.2.1994) wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch das Regierungspräsidium Tübingen erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern „Wanne“, 72793 Pfullingen vom 9.12.1985 wird hinsichtlich der Flugbetriebsart zum Zweck der Erprobung befristet bis zum 31.12.2011 erweitert auf Gleitsegeln.
2. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den in der Erlaubnis bezeichneten Flächen durchgeführt werden.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen für die Flugbetriebsart Gleitsegeln

1. Es dürfen nur Piloten an der Erprobung teilnehmen, die viel Flugerfahrung und ausgezeichnetes Schirmhandling vorweisen können. Die teilnehmenden Piloten müssen dem DHV gemeldet werden.
2. Starts dürfen nur bei einwandfreien und laminaren Witterungsbedingungen erfolgen.
3. Das Aufziehen des Segels muss mit der Rückwärtsaufziehmethode auf der Wiesenfläche erfolgen. Die Piloten müssen bereits vor der Abbruchkante in der Luft sein. Ein möglicher Startabbruch hat vor der Abbruchkante zu erfolgen.
4. Der Abflug zum Landeplatz hat rechtzeitig und mit ausreichender Höhe zu erfolgen.
5. Alle Piloten müssen Mobiltelefon und Rettungsschnur mitführen. Zwischen den Piloten hat eine Absprache über den Flugbetrieb zu erfolgen.
6. Durch die Startvorgänge dürfen Personen und Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden.
7. Dem DHV ist im Herbst 2011 ein ausführlicher Bericht über die Erprobung vorzulegen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 9.12.1985 wurde seitens des Regierungspräsidiums Tübingen erstmalig eine Außenstarterlaubnis für Hängegleiter nach § 25 LuftVG erteilt. Mit Änderung der Zuständigkeit im Jahr 1993 (Beauftragung des Deutschen Hängegleiterverbandes durch das Bundesministerium für Verkehr) wurde die Erlaubnis „Wanne“ verlängert.

Am 4.4.2011 beantragte der Drachenfliegerverein Pfullingen eine Änderung hinsichtlich der Flugbetriebsart. Im Vorfeld fand am 24.2.2011 ein gemeinsamer Ortstermin mit Verein und DHV statt. Bei diesem Termin wurde festgestellt, dass die Startfläche für Gleitsegel bedingt mit Auflagen geeignet ist. Aufgrund der Abbruchkante ist ein Start mit Gleitsegeln als anspruchsvoll zu bewerten. Daher wurde festgelegt, zunächst einen Erprobungsbetrieb mit ausgewählten Piloten im Jahr 2011 durchzuführen, um anschließend über eine längerfristige Nutzung zu entscheiden. Die Startfläche selbst ist ein von Besuchern stark frequentierter Aussichtspunkt. Eine Beeinträchtigung des Magerrasens durch wenige Piloten an wenigen Tagen ist nicht zu erwarten.

Gleitsegel sind dem Hängegleiter gleichgestellt und werden im Luftverkehrsgesetz als Luftsportgeräte bezeichnet. Der Gleitsegelbetrieb durch Mitglieder des Drachenfliegervereins Pfullingen ersetzt Flüge mit Drachen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb